

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **20.53 Uhr**

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 29. September 2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2015 (ö.T.)
2. Erste Änderung des Bebauungsplanes „Rettern, Am Raschenweiher“ hinsichtlich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Vollgeschossen und flachem Dach im Bereich der nördlichen Häuserzeile entlang des Leithenweges
3. Erste Änderung des Bebauungsplanes „Eggolsheim, Hager Bichel“; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
4. Aufnahme des Anwesens Hauptstraße 31, Eggolsheim in die Denkmalliste
5. Vergabe von Aufträgen
- 5.1 Planungsleistungen für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Rettern, Am Raschenweiher“
- 5.2 Neugestaltung Spielplatz Rettern, Spielgeräte
- 5.3 Neugestaltung Spielplatz Rettern, Pflanzarbeiten
- 5.4 Einfache Dorferneuerung Weigelshofen, Freilegung des Eggerbaches
6. Wünsche und Anfragen

Zusätzlich aufgenommen in die Tagesordnung wurde unter Zustimmung aller Beratungsberechtigten folgender Punkt:

- 6.1 Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 22.09.2015 (ö. T.)

Anwesende Beratungsberechtigte:

Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 15

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

Marktgemeinderäte:

Dorothea Göller

Dr. Hans-Jürgen Dittmann – anwesend ab 18:30 Uhr

Dr. Reinhard Stang

Arnulf Koy

Stefan Pfister

Monika Dittmann

Ralf Geisler

Irmgard Heckmann

Uwe Rziha

Rudolf Fischer

Stefan Rickert

Helmut Amon

Christian Dormann

Josef Arneth

Ortssprecher:

Zacharias Zehner

Agnes Fronhöfer

Carina Heinlein

Abwesende Beratungsberechtigte:

Entschuldigt:

Ute Pfister

Wolfgang Nagengast

2. Bürgermeister Georg Eismann

3. Bürgermeister Günter Honeck

Peter Eismann

Erich Weis

Schriftführer:

Holger Arneth

Weitere Anwesende:

Presse:

FT

NN

Zuhörer: 12

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wurde folgender Tagesordnungspunkt:

- 6.1 Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 22.09.2015 (ö. T.)

Abstimmung: 14/0

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2015 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: 14/0

2. Erste Änderung des Bebauungsplanes „Rettern, Am Raschenweiher“ hinsichtlich der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit 2 Vollgeschossen und flachem Dach im Bereich der nördlichen Häuserzeile entlang des Leithenweges

Das entsprechende Bauvorhaben wurde bereits in den Sitzungen des Bauausschusses vom 14.07.2015 sowie des Marktgemeinderates vom 28.07.2015 behandelt. Dabei wurde dem Vorhaben und der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit knapper Mehrheit zugestimmt. Der Bauantrag wurde daraufhin zur zuständigen weiteren Bearbeitung und zur Erteilung der Genehmigung an das Landratsamt Forchheim weitergeleitet.

Das Landratsamt Forchheim hat den beantragten Befreiungen nicht zugestimmt, da die Grundzüge der Planung als beeinträchtigt angesehen werden. Diese Grundzüge der Planung sind in dem von der Gemeinde unter Beteiligung der Bürger, der Grundstückseigentümer und der Fachbehörden aufgestellten und am 18.05.2012 in Kraft getretenen Bebauungsplan definiert. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes war vorgesehen, die Randbereiche mit eingeschossigen Wohngebäuden mit Satteldach zu bebauen, um einen sanften Übergang zur freien Landschaft zu erhalten. Nur in den inneren Bereichen sollten zweigeschossige Gebäude mit Walmdach, Pultdach oder Zeltdach zugelassen werden.

Im Rahmen einer Besprechung des Bauvorhabens mit dem Bauherrn, dem Bauträger, dem Geschäftsbereichsleiter des Landratsamts Forchheim und Vertretern der Gemeinde wurde die Situation ausführlich besprochen. In folgendem Schreiben des Landratsamtes Forchheim wurde die Situation nochmals konkret dargestellt:

„Das von den Eheleuten Lauger am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Rettern geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Raschenweiher“. Der im Mai 2012 in Kraft getretene Bebauungsplan trifft differenzierte und wohl abgewogene verbindliche Festsetzungen zur Gestaltung der Wohngebäude. Zur Eingliederung der zugelassenen neuen Bebauung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild hat die Marktgemeinde insbesondere die zulässige Dachform am westlichen Ortsrand auf Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° bis 55° beschränkt, nur für die nicht unmittelbar am Ortsrand bzw. der Kreisstraße FO 11 liegenden Grundstücke sind auch andere Dachformen zugelassen.“

Die Festsetzungen des Bebauungsplans haben Rechtsnormqualität, sie sind für das Landratsamt als Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörde ebenso strikt verbindlich wie für den Bauwerber und die Bauortgemeinde. Der Gesetzgeber stellt mit der Möglichkeit der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zwar ein Instrument zur Verfügung, das im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit Abweichungen zulässt und so ein Mindestmaß an Flexibilität schafft. Das Vorhaben muss trotz eines Widerspruchs zu den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen aber mit den planerischen Vorstellungen in Einklang zu bringen sein. Maßgeblich ist dabei stets die ursprüngliche Plankonzeption im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans können nur erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beliebig außer Kraft gesetzt werden. Denn die Änderung eines Bebauungsplans obliegt nach § 2 Abs. 4 BauGB der Gemeinde und nicht der Bauaufsichtsbehörde. Hierfür ist ein bestimmtes Verfahren unter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben, von dem nicht ohne weiteres abgewichen werden kann und sollte.

Ob die Grundzüge der Planung im Einzelfall berührt sind, hängt von der jeweiligen Planungssituation, dem ursprünglichen planerischen Konzept ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.05.2004 - 4 B 35.04 – juris Rn. 3). Es kommt entscheidend darauf an, ob die fragliche Festsetzung Bestandteil eines Planungskonzepts ist, das das gesamte Plangebiet oder doch maßgebliche Teile davon wie ein roter Faden durchzieht, so dass eine Abweichung hiervon als weitreichend und störend anzusehen ist oder ob die einzelne Festsetzung gewissermaßen zufällig ist und bei einer widersprechenden Ausführung kein nachhaltiger Eingriff in das Plangefüge vorliegt. Je tiefer die Befreiung in das Interessengeflecht der Planung eingreift, desto eher liegt der Schluss auf eine Änderung der Plankonzeption nahe, die nur im Wege einer (Um-)Planung möglich ist.

Legt man diese Maßstäbe zugrunde, besteht nach unserem Dafürhalten kein Zweifel, dass die Festsetzung der Dachform Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 45° und 55° in Anlehnung an die fränkische Bauweise ganz bewusst und zielgerichtet gewählt wurde. Für den Bebauungsplan „Am Raschenweiher“ ist sie tragend; sie formuliert damit einen Grundzug der Planung.

Herr Lauger weist allerdings zutreffend darauf hin, dass im Plangebiet bereits eine Bebauung mit einem Flachdach errichtet worden ist (Flur-Nr. der Familie Marscheider, Az.: 4/41-20140139). Die Baugenehmigung wurde seinerzeit vom Landratsamt Forchheim ohne größere Diskussion erteilt. Entscheidend hierfür war die Überlegung, dass die Festsetzung Satteldach im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes getroffen wurde und daher in erster Linie für die unmittelbare Ortsrandbebauung von entscheidender Bedeutung sei. Bei dem auf dem Flurgrundstück 590/1, Gemarkung Rettern, zugelassenen Wohnhaus mit Flachdach handelt es sich um das zweite, unmittelbar an der FO 11 liegende Bauwerk am westlichen Ortsrand von Rettern. Man mag wegen der direkten Straßenlage des Objekts in Zweifel ziehen, ob die damaligen Überlegungen zur Erteilung der Baugenehmigung überzeugen. Sie sind jedenfalls belastbar, um ein – bislang – punktuelles Abweichen von der Grundkonzeption des Bebauungsplans zu begründen. Die Gewährung einer weiteren derartigen Befreiung, diesmal auf einem Grundstück in unmittelbarer Ortsrandlage, würde die Plankonzeption jedoch grundlegend in Frage stellen. Aus diesen Gründen ist im Interesse der Rechtssicherheit zur Realisierung des Bauwunsches der Eheleute Lauger eine Plananpassung notwendig. Wir halten das transparente Verfahren einer Bebauungsplanänderung hier auch deshalb für angezeigt, weil die knappen Abstimmungsergebnisse in den Gremien der Marktgemeinde einen bestehenden Diskussionsbedarf aufzeigen, dem unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere der Anwohner, Rechnung getragen werden sollte.

Sofern sich der Marktgemeinderat für den Weg einer Anpassung des Bebauungsplans „Am Raschenweiher“ entscheidet, könnte diese im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.“

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Rettern, Am Raschenweiher“ wird für den Bereich der beiden Grundstücke Fl.Nrn. 600/1 und 600/2, Gemarkung Rettern hinsichtlich der Geschossigkeit und der Dachform geändert. Die Verwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem noch zu beauftragenden Ingenieurbüro durchzuführen. Eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Bauherrn ist einzufordern.

Abstimmung: 10/4**3. Erste Änderung des Bebauungsplanes „Eggolsheim, Hager Bichel“:
Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss**

Die Frist für das Beteiligungsverfahren endete am 14.09.2015.
Die Planung lag vom 14.08.2015 bis einschließlich 14.09.2015 öffentlich aus.

3.1 Träger öffentlicher Belange**3.1.1 Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:**

Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 21.08.2015

Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 28.08.2015

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: 14/0**3.2 Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim vom 10.09.2015**

In der Anlage übersenden wir die Stellungnahmen des Landratsamtes Forchheim zum o. g. Bebauungsplanverfahren der folgenden Fachbereiche:

- FB 42 Naturschutz
- FB 41 Bauamt
- FB 52 Tiefbau
- FB 44 Wasserrecht

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Weitere Bedenken bestehen nicht.

3.2.1 FB 42 Naturschutz

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen bzw. Bedenken erhoben.

3.2.2 FB 41 Bauamt

Unter Punkt B. 1.6 der Örtlichen Bauvorschriften wird die Höhenlage in Abhängigkeit vom Niveau der Erschließungsstraße festgesetzt. Sollte die Erschließungsstraße nicht eben sein, ist ein eindeutiger Messpunkt für das jeweilige Baugrundstück anzugeben.

Beschluss:

Der Punkt B. 1.6 der örtlichen Bauvorschriften wird geändert. Er lautet nun:
"Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFOK) darf maximal 0,35 m höher als das höchste Niveau der Erschließungsstraße entlang des Baugrundstückes liegen."

Der Marktgemeinderat nimmt die übrigen Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmung: 14/0

3.2.3 FB 52 Tiefbau

Entfällt

3.2.4 FB 44 Wasserrecht

Der Änderungsbereich befindet sich in der weiteren Schutzzone des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Brunnen II bis IV des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe.

Daher sind die Vorgaben der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.03.1977, zuletzt geändert mit Verordnung des Landratsamtes Forchheim vom 05.11.1981, werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplan nicht berührt.

Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich die Änderung des o. g. Wasserschutzgebietes in der Anhörungsphase. Auch im Neuentwurf liegt der Änderungsbereich in der weiteren Schutzzone.

Der Änderungsbereich befindet sich zudem teilweise im 60 m - Bereich des Eggerbaches/Brettig. Gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG dürfen Anlagen in oder an diesem Gewässer, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, grundsätzlich nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden.

Wir bitten auch die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Äußerungen zu den Schutzzonen werden in den Verbindlichen Festsetzungen ergänzt bzw. in die Begründung aufgenommen. Dies gilt ebenso für die Anlagen im oder an dem Gewässer Eggerbach/Brettig.

Der Marktgemeinderat nimmt die übrigen Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmung: 14/0

3.3 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 24.08.2015

das Wasserwirtschaftsamt Kronach hat im o.g. Verfahren zuletzt am 29.08.2012 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen. Diese Stellungnahme und alle zwischenzeitlich ergangenen fachlichen Äußerungen des Amtes bleiben im weiteren Verfahren gültig.

Stellungnahme vom 29.08.2012:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme Nr. 4-4622-F0-2192/2012 vom 02.04.2012.

Ausnahmegenehmigungen sind bei den einzelnen Baumaßnahmen unter folgenden Auflagen zu erwirken:

- Keine Eingriffe in den Untergrund im Bereich des Baugebiets tiefer als 258m ü. NN (Druckwasserspiegel Rhätolias zuzüglich 2m). Die Abgaben entsprechen einer möglichen Eingriffstiefe von ca. 4m u. GOK im nördlichen Teil des Baugebietes.*

- Verfüllen von Gräben und Baugruben nur mit schadstofffreiem Material. Verbot der Errichtung von Gartenbrunnen Erdwärmesonden, Versickerungsanlagen und Kleinkläranlagen.
- Entwässerung des Baugebietes aus der Schutzzone W III heraus mittels dauerhaft dichter Entwässerungssysteme, die im Höhenabstand von 5 Jahren durch geeignete Verfahren auf Dichtheit geprüft werden müssen.
- Bei Aufschlussbohrungen durch das Büro Gartiser, Germann & Piewak wurde bereits in einer Tiefe von 2, 15m gespanntes Grundwasser angetroffen. Maßnahmen zum Schutz gegen drückendes Grundwasser sind beim Bau von Kellern zu treffen.

2. Gewässer, Hochwasserschutz

Das geplante Neubaugebiet liegt in unmittelbarer Gewässernähe der Brettig einem wasser-sensiblen Gebiet. Der hydraulische Nachweis hat erbracht, dass das Gelände annähernd hochwasserfrei ist. Gelände und Hochwasserstand bei einem HQ100 sind im unteren Bereich und des Gewässerufer fast höhengleich. Der Bach "Brettig" ist mit einem standortgerechten Ufergehölzsaum bewachsen, die Fläche ist in der Biotopkartierung als Biotop erfasst. Der Uferstreifen mit dem wertvollen Ufergehölzsaum ist zur Erhaltung des "Guten ökologischen Zustandes" nach EU-WRRRL zwingend zu erhalten. Der Uferstreifen ist daher in einer Breite von 5m ab der Gewässerböschungsoberkante anzulegen. Bauliche Anlagen wie Zäune, Kompostplätze und ähnliches sind nicht zulässig.

Die Festsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen ohne Berücksichtigung der Erfordernisse der Gewässerentwicklung erscheint uns nicht Ideal. Für die Gemeinde wäre es sinnvoller, diesen reinen ökologischen Ausgleich mit gewässerökologischen Zielen und/oder Retentionsmaßnahmen zu verbinden.

3 Gewässerschutz, Abwasserentsorgung

3.1 Schutzwasser

Das geplante Baugebiet ist im derzeit genehmigten Entwässerungsgebiet von Eggolsheim enthalten. Die Abwassersammlung und Ableitung der Abwasseranlage Eggolsheim erfolgt grundsätzlich im Mischsystem. Das geplante Baugebiet ist im derzeitigen genehmigten Entwässerungsgebiet von Eggolsheim enthalten. Die Abwasserbeseitigung des geplanten Baugebietes soll im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser kann über das bestehende Mischwasserkanalnetz des Marktes Eggolsheim zur zentralen Kläranlage des Zweckverbandes Eggolsheim - Hallerndorf abgeleitet werden.

3.2 Niederschlagswasser

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser sowohl von Privatflächen als auch aus dem öffentlichen Straßenraum über den vorhandenen Regenwasserkanal abzuleiten. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Benutzung nach §9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG.

Hierfür sind beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz- BayWG- notwendig. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser unter die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung- NWFreiV- und den Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in das Grundwasser- TRENGW - in der jeweils gültigen Fassung fällt. Dies gilt ebenfalls nicht bei gemeingebrauchlicher Einleitung in Oberflächenwasser nach § 25 Nr. 1 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Bay WG und den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdischen Gewässer- TREN OG - in der jeweils gültigen Fassung.

Falls beschränkte wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden, sind diese beim Landratsamt Forchheim unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen in 4facher Fertigung zu beantragen.

Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben hingewiesen.

- DWA Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser)
- DWA Arbeitsblatt A 11 7 (Bemessung von Regenrückhaltebecken)
- DWA Arbeitsblatt A138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlage'!' zur Versickerung von Niederschlagswasser)

Stellungnahme vom 02.04.2012:

der Markt Eggolsheim beabsichtigt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans. Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir dazu aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Gewässernähe / Überschwemmungsbereich

Nördlich des Baugebietes verläuft der Rinniggraben, der das Hochwasser des Eggerbaches abführt. Eine Ausweisung von Bebauungsplänen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten scheidet gern. §78 WHG aus. Der Bebauungsplan wäre daher bis zur Klärung der Hochwassersituation (Ziffer 1.8 der Erläuterung) zurückzustellen.

2. öffentliche Wasserversorgung / Grundwasserschutz

Der geplante Bebauungsplan liegt in der Schutzzone W III des Wasserschutzgebietes Eggolsheimer Gruppe Br. II bis IV. Vorbehaltlich der rechtlichen Einordnung durch das Landratsamt Forchheim dürfte nach unserer Einschätzung im vorliegenden Fall noch die VO vom 01.03.1977, ergänzt durch die VO vom 05.11.1981 mit den darin enthaltenen Verboten und beschränkt zulässigen Handlungen gelten.

2.1 Ausweisung neuer Baugebiete

Aus fachlicher Sicht wird seit Jahren die Aktualisierung und Überarbeitung der betroffenen Wasserschutzgebietsverordnung gefordert. Grundlegendes Ziel eines jeden Wasserschutzgebietes ist, der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen. Mögliche Nutzungskonflikte, Gefährdungspotentiale und nachträgliche Nutzungseinschränkungen sind weitere Gründe, warum in fast allen Wasserschutzgebieten die Ausweisung von Baugebieten verboten ist.

Eine rechtliche Umsetzung der o.g. fachlichen Forderungen ist offenbar bislang noch nicht erfolgt. Es obliegt daher dem zuständigen Wasserversorger und dem Markt Eggolsheim, die Belange des Trinkwasserschutzes und die bauleitplanerische Entwicklung aufeinander abzustimmen. Eine wasserrechtliche Überprüfung durch das Landratsamt Forchheim und damit eine fachliche Würdigung scheiden rechtlich zunächst aus.

2.2 Verbote und beschränkt zulässige Handlungen

Die verbotenen und beschränkt zulässigen Handlungen sind im § 3 der maßgebenden Verordnung für in der weiteren Zone III des o.g. Schutzgebietes (Bekanntmachung vom 18. September 1981, GVBl S. 425) festgeschrieben. Beispielsweise sind darin Verbote oder Handlungsbeschränkungen für Bodeneingriffe, für die Versickerung von Abwasser, Bohrungen für Erdwärmesonden, Wärmepumpen oder Brunnen enthalten.

Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung wäre im Einzelfall durch ein wasserrechtliches Verfahren beim Landratsamt Forchheim zu prüfen. In den Festsetzungen des Bebauungsplans wären die Bauwerber darauf hinzuweisen.

2.3 Hinweise auf künftige Handlungsbeschränkungen

Hinzuweisen wäre, dass in neueren Verordnungen für Schutzgebiete im Landkreis Forchheim und nach neuesten Erkenntnissen beispielsweise Handlungsbeschränkungen für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu erwarten sind. Beim Straßen- und Wegebau oder bei der Errichtung von Plätzen und Parkplätzen wird entsprechend den "Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) gearbeitet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die angeführten Auflagen und Forderungen vom 02.04.2012 werden beachtet bzw. sind bereits in den verbindlichen Festsetzungen enthalten. Zusätzlich werden die Äußerungen des Landratsamtes Forchheim zu den Schutzzonen in den verbindlichen Festsetzungen ergänzt bzw. in die Begründung aufgenommen. Dies gilt ebenso für die Anlagen im oder an dem Gewässer Brettig.

Abstimmung: 14/0

3.4 Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 02.09.2015

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen Lagepläne M 1 : 500, aus denen der derzeitige Bestand unserer Anlagen ersichtlich ist. Für die Richtigkeit des im Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, V er- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

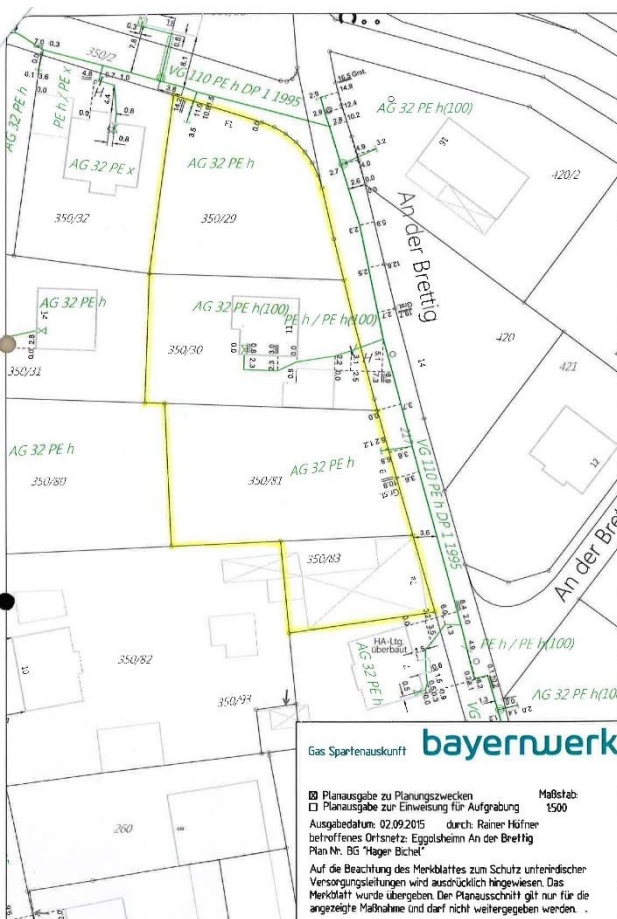
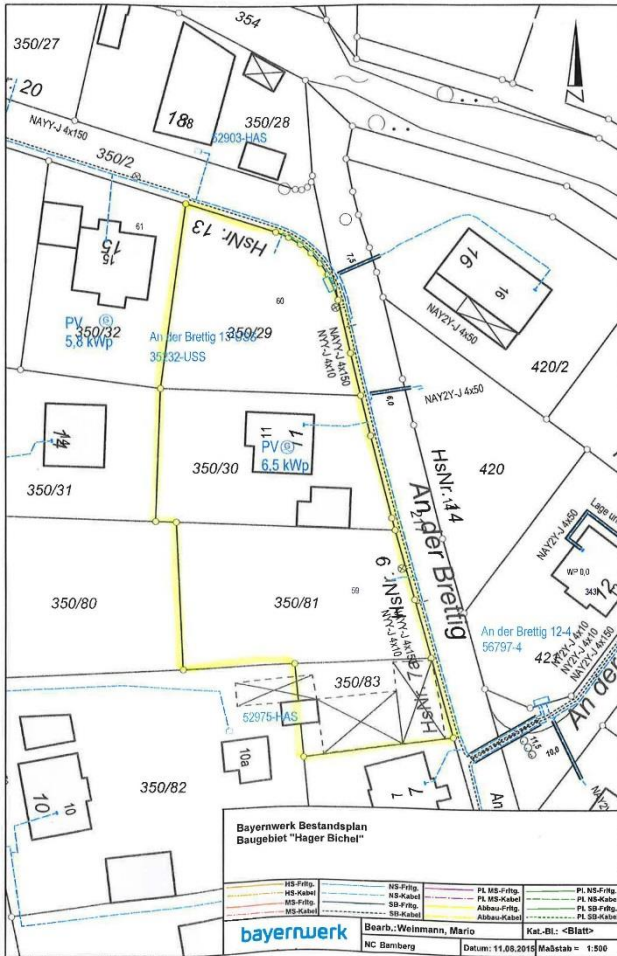
Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Versorgungsanlagen anzufordern. Hierzu ist mit dem Netzcenter Bamberg der Bayernwerk AG, Tel. 0951/30932-0, Kontakt aufzunehmen. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am V erfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung zu beteiligen.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflagen werden beachtet.

Abstimmung: 14/0**3.5. Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, München vom 31.08.2015****Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Unmittelbar an der gegenüberliegenden Seite der Straße "An der Brettig" befindet sich das ausgewiesene Bodendenkmal: D-4-6232-0429 Siedlung der Linearbandkeramik.

Zudem wurden 1996 bei den Neubauten im Westen des Planungsgebietes verschiedene Keramikfunde und Steingeräte aus der Urnenfelder- und Hallstattzeit aufgesammelt, die noch nicht zur Ausweisung eines Bodendenkmals geführt haben.

Aufgrund der unmittelbar benachbarten Fundstätten und der nachgewiesenen allgemeinen Siedlungsgunst sind auch im Planungsgebiet Bodendenkmäle zu vermuten.

Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäle vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.

Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäle einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGh, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 | Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris I NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die aufgeführten Hinweise werden entsprechend beachtet. Entsprechende Erlaubnisse werden bei Bedarf eingeholt. Im Übrigen sind Angaben zur Denkmalpflege in den Verbindlichen Festsetzungen unter Punkt C Hinweise bereits enthalten.

Abstimmung: 14/0

3.6. Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe vom 01.09.2015

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes "Hager Bichel" bestehen seitens des Zweckverbandes grundsätzlich keine Bedenken.

Wie bereits bekannt, liegt der von der Änderung betroffene Bereich in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen 11-IV des ZWE (s. Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.03.1977 mit Ergänzung vom 05.11.1981).

Derzeit läuft für dieses Wasserschutzgebiet ein Änderungsverfahren.

Der betroffene Planungsbereich wird auch künftig in der weiteren Schutzzone liegen.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung haben wir den vorläufigen Entwurf der geänderten Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage beigefügt.

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen sind unter § 3 der Verordnung aufgeführt.

Wann und mit welchem abschließenden Inhalt die Verordnung in Kraft tritt, ist noch nicht absehbar.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die angeführten Auflagen und Forderungen vom 02.04.2012 werden beachtet bzw. sind bereits in den Verbindlichen Festsetzungen enthalten. Zusätzlich werden die Äußerungen des Landratsamtes Forchheim zu den Schutzzonen in den Verbindlichen Festsetzungen ergänzt bzw. in die Begründung aufgenommen.

Abstimmung: 14/0

3.7 Bürger**3.7.1 Rechtsanwälte REDEKER SELLNER DAHS, Berlin, für Frau Jutta Vogler-Menge, An der Brettig 11, 91330 Eggolsheim, vom 08.09.2015**

Wir zeigen an, dass uns Frau Jutta Vogler-Menge, An der Brettig 11, 91330 Eggolsheim, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Eine auf unsere Sozietät lautende Vollmacht werden wir nachreichen, sofern Sie dies für notwendig erachten.

Zu dem ausgelegten Planentwurf erheben wir namens und in Vollmacht unserer Mandantin folgende Einwendungen:

I. Betroffenheit unserer Mandantin

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des im Plangebiet gelegenen Grundstücks An der Brettig 11, 91330 Eggolsheim (Gemarkung Eggolsheim, Flurstück 350/30). Das Grundstück unserer Mandantin ist derzeit mit einem Wohngebäude bebaut. Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO) vor. Weiter ist durch Baulinien ein Baufenster festgesetzt worden. Für das Grundstück unserer Mandantin sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Die GRZ beträgt 0,35, die GFZ 0,5. Schließlich ist die offene Bauweise dergestalt festgesetzt, dass nur Einzelhäuser zulässig sind. Gründe für die B-Plan-Änderung sind die Änderung städtebaulicher Ziele und eine innere Nachverdichtung.

II. Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit der Planänderung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die B-Planänderung ist bereits städtebaulich nicht erforderlich und verstößt gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das Plangebiet umfasst lediglich 4 Grundstücke. Anlässlich der Planbegründung wurde für das im Plangebiet gelegene Flurstück 350/81 ein Bauantrag für eine Wohnhausbebauung eingereicht, der nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig war. Insbesondere lässt der derzeit gültige Bebauungsplan keine Bebauung mit Pultdach zu. Damit dient die B-Plan-Änderung lediglich der Realisierung eines privaten Bauwunsches, ohne dass erkennbar ist, dass nachvollziehbare städtebauliche Ziele der Planänderung zugrunde liegen. Die Änderung der Baukultur sowie der Wunsch nach einer "inneren Nachverdichtung" sind gegriffen und dienen allein dem Ziel, den überdimensionierten Bauwunsch des Nachbarn zu ermöglichen. Dies gilt auch schon deshalb, weil lediglich 2 der 5 Flurstücke unbebaut sind.

III. Überdimensionierung der Baufenster

Ferner hält unsere Mandantin die Dimensionierung der Baufelder auf den einzelnen Grundstücken für überdimensioniert. Die Baugrenzen lassen ein Heranrücken eines massiven Wohngebäudes an die Grundstücksgrenze unserer Mandantin zu. Damit wird es zu Verschattungswirkungen der auf dem Dach unserer Mandantin seit langem angebrachten Photovoltaikanlagen kommen. Dies entspricht nicht dem Ergebnis einer sachgerechten Abwägung. Es ist insbesondere kein Grund ersichtlich, warum die Baufenster derart ausgeweitet werden müssen.

IV. Beibehaltung der Dachvorgaben

Unsere Mandantin hält es im Übrigen auch weiterhin für sachgerecht, dass die im alten Bebauungsplan enthaltenen Vorgaben für die Dachlandschaft aufrechterhalten bleibt. Die Vorgaben spiegeln den fränkischen Baustil mit Satteldächern wider. Nach dem bestehenden Bebauungsplan wurde von der Gemeinde stets Wert auf ein einheitliches Bebauungsgebiet im fränkischen Baustil gelegt.

Die nunmehr ermöglichte Errichtung von Pultdächern, wie dies auf dem Nachbargrundstück nach dem vorliegenden Bauantrag vom Eigentümer geplant ist, beeinträchtigt das Ortsbild der Siedlung Hager Bichel.

Wir bitten, unsere Einwendungen bei dem Satzungsbeschluss zu beachten. Im Übrigen dürfen wir darum bitten, uns über den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens auf dem Laufenden zu halten.

Beschluss:

- zu II: Das Plangebiet umfasst 5 Grundstücke. In der Begründung zur Bebauungsplanänderung wurden die Erfordernis und die städtebaulichen Ziele ausführlich dargestellt. Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Eggolsheim. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB und dient der inneren Nachverdichtung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Der Geltungsbereich stellt einen Übergang zwischen dem bestehenden Baugebiet mit seinen veralteten Festsetzungen und dem östlich angrenzenden Baugebiet mit seinen fortschrittlichen Bauweisen dar. Der nachbarliche Bauantrag stellt für den Marktgemeinderat keinen "überdimensionierten Bauwunsch" dar. Im Übrigen ist zukünftig mit drei Neubauten zu rechnen, da sich bisher auf dem Grundstück Fl. Nr. 350/83 nur Nebengebäude befinden.
- zu III: Die Darstellung der Baufenster (Baugrenzen) über die Grundstücke hinweg entspricht den heutigen Gegebenheiten – diese werden nicht mehr für jedes Baugrundstück gesondert festgesetzt. Die Bauherren haben die erforderlichen Abstandsflächen entsprechend BayBO einzuhalten und bei der Bauantragstellung nachzuweisen. Dies wurde in den Verbindlichen Festsetzungen unter Punkt 3.2 festgesetzt. Bei einer Versammlung der betroffenen Grundstückseigentümer am 22.07.2015 in der Gemeindeverwaltung wurde dargestellt, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan zu keiner Verschlechterung der Verschattungswirkungen führen.

zu IV: Alleine Satteldächer stellen noch keinen fränkischen Baustil dar. Hierzu müssten noch wesentlich "engere" Festsetzungen als im bestehenden Bebauungsplan getroffen werden. Dies ist den Bauwilligen in der heutigen Zeit nicht mehr zu vermitteln, wie die bei der Gemeindeverwaltung in den vergangenen Jahren eingegangenen Bauanträge zeigen. Außerdem ist die Einsehbarkeit des Baugebietes beschränkt – etwas anders sähe es z. B. in der Nähe von Baudenkmalen etc. aus.

Im Übrigen verhindern es die Festsetzungen in keiner Weise, ein Gebäude im fränkischen Baustil zu errichten.

Aus den genannten Gründen soll die Planung beibehalten werden.

3.8 Verfahren

Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Eggolsheim beschließt die 1. Bebauungsplanänderung "Hager Bichel" in der vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner in Bamberg gefertigten Fassung vom 28.07.2015 mit der Begründung in der Fassung vom 28.07.2015 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Klarstellungen und Hinweisen aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB als Satzung.

Abstimmung: 14/1

Hinweis: Marktgemeinderat Dr. Hans-Jürgen Dttmann erschien zum Satzungsbeschluss. Somit 15 anwesende stimmberechtigte Marktgemeinderatsmitglieder.

4. Aufnahme des Anwesens Hauptstraße 31, Eggolsheim in die Denkmalliste

Mit Schreiben vom 31.08.2015 teilt das Landesamt für Denkmalpflege mit, dass es sich bei dem im Betreff genannten Objekt um ein Baudenkmal nach Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes handelt. Daher ist es in der Denkmalliste nachzutragen. Anlässlich einer früheren Voranfrage des Marktes Eggolsheim zum Abbruch des Anwesens wurde die Bedeutung des Anwesens erkannt und eine Denkmalüberprüfung eingeleitet. Voruntersuchungen des Architekturbüros Belz, Potenstein liegen zwischenzeitlich vor. Dem Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege ist eine ausführliche Begründung beigelegt.

Die neue Eigentümerin des Gebäudes hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sie die Unterschutzstellung begrüßt und keine Einwendungen gegen die Einstufung des Anwesens als Baudenkmal erhebt.

Der Markt Eggolsheim wird mit diesem Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege formell an dem Verwaltungsverfahren beteiligt.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim erhebt keine Bedenken gegen die Aufnahme des im Betreff bezeichneten Gebäudes in die Denkmalliste und die damit verbundene Ausweisung als Baudenkmal.

Abstimmung: 15/0

5. Vergabe von Aufträgen

5.1 Planungsleistungen für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Rettern, Am Raschenweiher“

Für die Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Honorarangebot des Ingenieurbüro Sauer + Harrer eingeholt, da dieses Büro den Bebauungsplan vor drei Jahren erstellt hat. Das Angebot vom 16.09.2015 beläuft sich auf insgesamt 1.838,55 € inkl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Beschluss:

Mit den Planungsleistungen der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Rettern, Am Raschenweiher“ wird das Ingenieurbüro Sauer + Harrer auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 16.09.2015 zum Gesamthonorar in Höhe von 1.838,55 € beauftragt. Die entstehenden Kosten werden den Bauherren auf der Grundlage der Kostenübernahmeerklärung in Rechnung gestellt.

Abstimmung: 15/0

5.2 Neugestaltung Spielplatz Rettern, Spielgeräte

Auf der Grundlage der Planung der Landschaftsarchitektin Sonja Pelz-Lindner, die auch mehrfach vor Ort mit allen Beteiligten abgestimmt wurde, hat die Verwaltung 3 Firmen zur Angebotsabgabe für die Spiel- und Sportgeräte des Spielplatzes in Rettern angeschrieben. Trotz mehrfacher Nachfrage hat nur die Fa. Aukam Spielgeräte, Kassel ein Angebot abgegeben. Das Angebot vom 08.09.2015 schließt mit einer Bruttosumme von 13.108,32 Euro incl. 2 % Skonto. Das Angebot beinhaltet sowohl die Spielgeräte für die Kinder als auch die Basketballanlage incl. Bodenplatten und Ballfangnetz für die Jugend. Die Preise orientieren sich an denen, die im Rahmen von Ausschreibungen für den Spielplatz der Grund- und Mittelschule Eggolsheim und für Ergänzungen auf verschiedenen Spielplätzen erzielt wurden. Seitens der Verwaltung kann daher festgestellt werden, dass die Preise des Angebotes der Fa. Aukam angemessen und wirtschaftlich vertretbar sind. Die Produkte der Fa. Aukam sind dem Markt Eggolsheim als qualitativ sehr hochwertig bekannt.

Beschluss:

Die Fa. Aukam wird mit der Lieferung von Spiel-/Sportgeräten für die Neugestaltung des Spielplatzes in Rettern (Angebot vom 08.09.2015) zum Angebotspreis von 13.108,32 Euro brutto incl. 2 % Skonto beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Firma einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung: 15/0

5.3 Neugestaltung Spielplatz Rettern, Pflanzarbeiten

Die Pflanzarbeiten für die Neugestaltung des Spielplatzes in Rettern wurden von der Landschaftsarchitektin Sonja Pelz-Lindner ausgeschrieben. Sie legte folgenden Vergabevorschlag vor:

„Sehr geehrter Herr Schwarzmann,

Von den 5 angeschriebenen Baumschulen haben 3 ein Angebot abgegeben. Submissionstermin war am 28.09.2015 um 14.00 Uhr im Rathaus Eggolsheim.

Die Submission haben Herr Hüppe und die Planerin Sonja Pelz-Lindner durchgeführt. Nach Prüfung der eingereichten Angebote ergibt sich:

Angebot	Netto	MWSt 19%	Brutto
Pflanzen Weiglein, Geesdorf	11.908,08 €	2.262,73 €	14.171,81 €
Baumschule Schmitt, Effeltrich	12.572,00 €	2.388,68 €	14.960,68 €

Baumschule Schmidtlein, Effeltrich	9.413,20 €	1.788,51 €	11.201,71 €
------------------------------------	------------	------------	-------------

Darüber hinaus hat die Baumschule Schmidtlein einen Rabatt von 7% angeboten
Daraus ergibt sich:

Preisnachlass:	Netto	MWSt 19%	Brutto
Baumschule Schmidtlein, Effeltrich	9.413,20 € (-7%) - 658,92 € = 8.754,28 €	= 1.663,31 €	= 10.417,59 €

Die Baumschule Schmidtlein ist mir als zuverlässige und gute Baumschule bekannt, die den gestellten Anforderungen gewissenhaft und zügig nachkommt.

Ich empfehle die Baumschule Schmidtlein mit Ihrem Preisnachlass zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Pelz-Lindner
Ihre Landschaftsarchitektin“

Die Kostenschätzung belief sich auf 12.400,00 Euro brutto. Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschluss:

Die Firma Schmidtlein, Effeltrich (LV vom 23.09.2015) erhält den Auftrag für die Pflanzarbeiten für die Neugestaltung des Spielplatzes in Rettern zur geprüften Angebotssumme von 10.417,59 Euro brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Firma einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung: 15/0

5.4 Einfache Dorferneuerung Weigelshofen, Freilegung des Eggerbaches

Das Ingenieurbüro Sauer & Harrer, Eggolsheim ist mit der Ausschreibung o.g. Maßnahme beauftragt. Es wurde folgender Vergabevorschlag vorgelegt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Angebote der Submission vom **25.09.2015, 11.00 Uhr** zu der im Betreff genannten Maßnahme wurden technisch und rechnerisch geprüft.

Alle Angebote wurden rechtsverbindlich unterschrieben und wurden vollständig und korrekt ausgefüllt. Die Angebotssummen sind in der Niederschrift der Verdingungsverhandlung dokumentiert.

Die Ausschreibung erfolgte durch den Markt Eggolsheim.

Die Tiefbau-, Stahlbeton- und Wasserbauarbeiten wurden nach VOB/A § 3a im beschränkten Verfahren ausgeschrieben.

Submission Markt Eggolsheim, **25.09.2015, 11.00 Uhr**

Angeforderte Angebote: **5 Stck**

Abgegebene Angebote : **3 Stck**

Gewertete Angebote: **3 Stck**

Ablauf der Zuschlagsfrist: **24.10.2015**

Ausführungszeitraum: Beginn **41. KW 2015** bis **13. KW 2016**

1. Hauptangebote:

Die Nachrechnung sowie die Erstellung des Preisspiegels erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die geprüften Angebotssummen wurden wie folgt ermittelt:

Bieter:		Angebotssumme brutto in EUR	Angebotssumme brutto in EUR Nachgerechnet	Bemerkung
			Nachlässe berück.	
1.	Fa. Hart-Bau, Stettfeld	281.502,24 €	281.502,24 €	1)
2.	Fa. Höllein, Bamberg	288.827,28 €	288.827,28 €	
3.	Fa. Pfister, Hohengüßbach	307.900,60 €	307.900,60 €	2)

Der Mittelwert der Angebote liegt bei **292.743,37 €**, brutto.

1)	Begleitschreiben vom 21.09.2015
2)	Rechenfehler S. 58 (Nettogesamtsumme)

2. Vergleich Kostenberechnung – Angebot günstigster Bieter:

Im Vorfeld wurden vom Büro Sauer + Harrer GmbH für die Maßnahme reine Baukosten in Höhe von ca. 284.348,12 € ermittelt.

Das derzeit günstigste Angebot der Firma Hart-Bau aus Stettfeld liegt somit um 2.845,88 € unter der vorliegenden Kostenberechnung.

In dem Angebot mit i.H. v. **281.502,24 €** sind Bedarfs-(Regie) Leistungen in Höhe von 3.110,00 € enthalten.

3. Nachrechnung und Wertung:

Die vorliegenden 3 Angebote wurden fristgerecht vor Angebotseröffnung eingereicht.

Keiner der Bieter ist derzeit insolvent. Bei der Prüfung der Angebote wurden keine Anzeichen einer Abrede zwischen einzelnen oder mehreren Bietern festgestellt.

Bei der Auswertung der Angebote wurde folgendes festgestellt:

- 1.) Durch die **Fa. Hart-Bau aus Stettfeld** wurde ein Begleitschreiben vorgelegt.
Hierhin wird darauf hingewiesen, dass die Pos. 8.3 „Verblendung aus Dietfurter Dolomit“ mit gespaltenen Platten in einer Stärke von 3 cm angeboten wird.
- 2.) Bei der **Fa. Tiefbau Pfister aus Hohengüßbach** wurde bei der Gesamtnettosumme ein Rechenfehler festgestellt und berichtigt.
Die Bruttoangebotssumme bleibt trotzdem gleich.
Die Firma Tiefbau Pfister bleibt nach der Prüfung drittgünstigster Bieter der Maßnahme.

Der Mindestbieter, die Firma Hart-Bau aus Stettfeld, bleibt nach der rechnerischen Prüfung der Angebote mit einem Angebotspreis in Höhe von 281.502,24 € günstigster Bieter.

4. Pauschal-Alternativangebot / Nebenangebote / Sondervorschläge

Es wurden keine Alternativ-/ Nebenangebote oder Sondervorschläge eingereicht.

5. Vergabevorschlag

Nach Prüfung und Wertung der Angebote und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten empfehlen wir gemäß § VOB/A den Auftrag

an die Firma: **H.A.R.T. Bau GmbH**
Flachsdarre 9
96188 Stettfeld

zum Preis von Brutto: **281.502,24 €**

für die Dorferneuerung in Weigelshofen (BA I) zu vergeben.

Die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung mit den nachgerechneten Endsummen, den Preisspiegel sowie die 3 Original Leistungsverzeichnisse der Bieter haben wir Ihnen in Anlage beigefügt.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. W. Harrer“

Die Gesamtkosten für die Dorferneuerung Weigelshofen setzen sich wie folgt zusammen:

Beauftragung Fa. Hart-Bau:	281.000,- €
Noch nicht ausgeschriebene/beauftragte Leistungen:	
Geländer	
Steg	
Begrünung	
Betonsanierung (Straßenbrücke Mühlwiesenweg)	95.800,- €
Grunderwerb	21.000,- €
Baunebenkosten:	71.700,- €
Gesamtkosten:	470.000,- €

Alle Kosten brutto.

Die Maßnahme wird nahezu vollständig mit einem Fördersatz von 65 % vom ALE Bamberg gefördert. Nicht förderfähig sind die Kosten für Zäune und Befestigungen auf Privatgrundstücken (ca. 18.000,- €). Des Weiteren nicht förderfähig ist zudem der Grunderwerb. Es ist mit Kosten des Marktes Eggolsheim von 180.000,00 Euro bis 190.000,00 Euro zur rechnen.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschluss:

Die Firma Hart-Bau GmbH Stettfeld erhält den Auftrag für die Freilegung des Eggerbaches im Rahmen der Einfachen Dorferneuerung Weigelshofen entsprechend dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Sauer & Harrer vom 29.09.2015 zur geprüften Angebotssumme von 281.502.24 Euro brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Firma einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung: 15/0

6. Wünsche und Anfragen

6.1 Behandlung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses vom 22.09.2015 (ö. T.)

Beschluss:

Vom Inhalt der nachstehenden Tagesordnungspunkte der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Umwelt-, Energie-, Landschafts- und Forstausschusses hat der Marktgemeinderat Kenntnis genommen. Er stimmt den Empfehlungen bzw. den ausdrücklich gefassten Beschlussvorschlägen unter Berücksichtigung der vom Marktgemeinderat beschlossenen Ergänzungen vollinhaltlich zu.

Nrn. der Niederschrift:

- 1.4 Bauvoranfrage Gerhard Schwarzmann, Unterstürmig
Bauvorhaben: Errichtung von Wohnhäusern an der Straße „Zur Liasgrube“
Bauort: Fl.Nrn.: 1246, 1246/7, 1246/11 und 1246/12, Gemarkung Unterstürmig

Abstimmung: 15/0

- 3.1 Bauantrag Marco Knorr, Eggolsheim
Bauvorhaben: Umbau eines Einfamilienwohnhauses in zwei Wohneinheiten mit Anbau von Balkonen für Wohnungen und Neubau eines Carports
Bauort: Fl.Nr. 78, Gemarkung Eggolsheim (Hartmannstraße 32, Ensemble Eggolsheim)

Abstimmung: 15/0

6.2 Antrag auf papierlose/elektronische Sitzungsunterlagen

Um auf den Versand von Niederschriften und Sitzungsunterlagen weitestgehend verzichten zu können, wird seitens des Marktgemeinderates angeregt, auf elektronische Sitzungsunterlagen umzusteigen. In einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen soll eine mögliche Umsetzung (beispielsweise mittels iPads und elektronischer Sitzungsdienstsoftware) hierfür vorgestellt werden.

6.3 Aufstellung der Gesamtkosten für die Sanierung der Grund- und Mittelschule

Hierzu erläuterte Bürgermeister Claus Schwarzmann den aktuellen Sachstand. Er erklärt, dass noch offene Schlussrechnungen ausstehen und dass nach Abschluss der Maßnahme eine Aufstellung zu den Gesamtkosten erfolgen wird.

6.4 DSL-Ausbau

Bürgermeister Claus Schwarzmann bezieht Stellung zum aktuellen Sachstand. Er erklärt, dass die letzte Rate der bereits bewilligten Mittel aktuell abgerufen wird und dass ferner für weitere Ausbaumaßnahmen in der Breitbandversorgung noch knapp 100.000,- € für den Markt Eggolsheim bewilligt werden könnten. Weitere 50.000,- € Zuschuss könnten erreicht werden, wenn ein weiterer Ausbau im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt. In den nächsten Tagen soll von der Telekom ein Ausbaukonzept vorgelegt werden, indem dargelegt wird, zu welchen Kosten die bisher noch schlecht versorgten Gebiete für die Breitbandversorgung ausgebaut werden können.

Holger Arneth
Schriftführer

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister